

Berufungsordnung der FH Brandenburg (BO-FHB)

(Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren für die Besetzung von Professuren sowie zur Beschäftigung von Gastprofessoren und zur Bestellung von Honorarprofessoren an der Fachhochschule Brandenburg)

Aufgrund des § 38 Abs. 5 i. V. m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I Nr. 35), hat der Senat der Fachhochschule Brandenburg (FH Brandenburg) mit Beschlussfassungen vom 12.05.2010 und 10.11.2010 folgende Berufsungsordnung erlassen. Die Berufsungsordnung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 13. September 2010 und 30. November 2010 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

Diese Satzung gilt für Verfahren der Berufung von Hochschullehrern im Sinne des BbgHG (Professoren). Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der FH Brandenburg wirksam unterstützt. Sie regelt auch die Beschäftigung von Gastprofessoren sowie die Bestellung von Honorarprofessoren an der FH Brandenburg.

§ 2

Benennungen und Grundsätze

- (1) Mit ‚Senat‘ wird nachstehend das zentrale Organ der Hochschule bezeichnet, dessen Aufgaben u. a. in § 62 Abs. 2 des BbgHG beschrieben werden.
- (2) Mit ‚Fachbereichsrat‘ wird nachstehend das Organ des Fachbereichs bezeichnet, dessen Aufgaben u. a. in § 70 Abs. 2 des BbgHG beschrieben werden.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.
- (4) Das gesamte Verfahren ist zu dokumentieren, insbesondere die Maßnahmen gem. § 7 BbgHG.
- (5) Erfolgt die Berufung in Kooperation mit einer Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule, so wird diese nach Maßgabe des § 38 Abs. 9 in die Beratung einbezogen.
- (6) Die Frauenförderrichtlinien und das Gleichstellungskonzept der FH Brandenburg sind zu beachten.
- (7) Das Verfahren von Stellenzuweisung bis Ruferteilung soll ein Jahr nicht überschreiten, sonst endet es. Eine Verlängerung kann der Senat zulassen.
- (8) Auf Wunsch des Fachbereiches kann der Kanzler oder sein Vertreter das Berufsungsverfahren begleiten.

§ 3

Beantragen einer Stelle

- (1) Ergibt sich in einem Fachbereich der Bedarf für die Besetzung der Stelle eines Hochschullehrers, so kann der Dekan einen Beschluss des Fachbereichsrates auf Zuweisung einer Stelle durch den Präsidenten herbeiführen. Im Beschluss des Fachbereichsrates ist die gewünschte Denomination und Wertigkeit der Stelle, der geplante Einsatz in der Lehre sowie die aktuelle und zukünftige Auslastung in Referenz zur Auslastungssituation im Fachbereich insgesamt darzustellen. Der Antrag muss den Bezug zum gültigen Struktur- und Hochschulentwicklungsplan der Hochschule darstellen sowie einen Entwurf des Ausschreibungstextes gem. § 38 Abs.1 BbgHG enthalten.

- (2) In den Beschluss des Fachbereichsrates ist eine Bewerbungsfrist (in der Regel 6 Wochen) aufzunehmen sowie ob und in welcher Form die Ausschreibung international erfolgt oder ob ausnahmsweise von einer internationalen Ausschreibung begründet abgesehen werden kann.
- (3) Der Dekan legt dem Senat den Antrag auf Stellenzuweisung zur Stellungnahme vor. Bedeutet der Antrag eine Abweichung bzw. Veränderung gegenüber dem gültigen Hochschulentwicklungsplan, so entscheidet hierüber der Senat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 7 BbgHG. Im Falle einer Ablehnung des Antrages ist das Verfahren beendet.
- (4) Der Dekan legt den Antrag auf Stellenzuweisung zusammen mit der zugehörigen Stellungnahme des Senats dem Präsidenten zur Entscheidung vor. Der Präsident entscheidet unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung sowie der Auslastung, ob die Stelle unter Beibehaltung der vorgeschlagenen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder unter Änderung ihrer Denomination und/oder Zuordnung und/oder Wertigkeit besetzt oder nicht besetzt werden soll.
- (5) Weist der Präsident die Stelle nicht wie beantragt zu, so unterrichtet er hierüber alle zuständigen Gremien. In diesem Fall ist das Verfahren beendet.
- (6) Beabsichtigt der Präsident, die Stelle einem anderen Fachbereich zuzuweisen, so holt er vorher die Stellungnahme des Senates ein.
- (7) § 3 gilt auch im Falle der konkurrierenden Beantragung derselben Stelle durch mehrere Bereiche.

§ 4

Stellenausschreibung

- (1) Die Stellenausschreibung muss enthalten:
 - Bezugnahme zum Leitbild der FH Brandenburg,
 - die Denomination der Hochschullehrerstelle, die Besoldungsgruppe und ggf. den Hinweis auf eine Teilzeitprofessur,
 - den gewünschten Zeitpunkt der Einstellung,
 - Konkretisierung der zu erfüllenden Aufgaben nach § 38 Abs. 1 BbgHG,
 - einen Hinweis auf die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 39 BbgHG,
 - einen Hinweis auf die dienstrechtliche Stellung der Professoren gemäß § 41 BbgHG,
 - einen Hinweis für die Gleichstellung von Frauen und Männern gem. § 7 BbgHG,
 - einen Hinweis auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung,
 - die Bewerbungsfrist,
 - die Empfängeranschrift an der FH Brandenburg,
 - einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen einschl. Referenzen über pädagogische Eignung,
 - Angaben zur evtl. Befristung,
 - ggf. einen Hinweis auf die zu erwartende Bewerbung des bisherigen Inhabers der Professur.
- (2) Im Ausschreibungstext ist darauf hinzuweisen, dass die FH Brandenburg die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und die Situation von Personen mit besonderen familiären Belastungen berücksichtigt. Qualifizierte Frauen sollen nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert werden.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ausschreibungstext zu geben, bevor dieser veröffentlicht wird.

§ 5**Veröffentlichung der Ausschreibung**

- (1) Die Stellen für Hochschullehrer sind öffentlich und im Regelfall international auszuschreiben. Die Ausschreibung soll in geeigneten überregionalen und international zugänglichen Print- und/oder anderen Medien sowie fachlichen Netzwerken und Datenbanken für Wissenschaftlerinnen erfolgen.
- (2) Der Präsident gibt nach Stellungnahme des Kanzlers zur Finanzierung die Ausschreibung frei.
- (3) Die Ausschreibung ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur drei Wochen vor der Veröffentlichung anzuzeigen (§ 38 Abs. 1 S. 3 BbgHG).
- (4) Die Verwaltung sammelt die eingehenden Bewerbungsunterlagen und bereitet diese bis spätestens drei Arbeitstage nach Ende der Bewerbungsfrist geeignet für die weitere Verfahrensabwicklung auf. Allen Bewerbern wird der Eingang der Bewerbungsunterlagen bestätigt.

§ 6**Wahl und Zusammensetzung der Berufungskommissionen**

- (1) Nach der Entscheidung über die Stellenzuweisung durch den Präsidenten wählt der Fachbereichsrat mit Ausnahme des gem. § 38 Abs. 2, S. 2 BbgHG vom Präsidenten bestimmten stimmberechtigten Mitglieds die Mitglieder der Berufungskommission sowie den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gem. § 38 Abs. 2 BbgHG.
- (2) Der Berufungskommission gehören mit Stimmrecht mindestens an:
 - a. vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
 - b. ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
 - c. ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Der Berufungskommission gehört ohne Stimmrecht mindestens ein Vertreter der Gruppe der ‚Sonstigen Mitarbeiter‘ an; weiterhin die Gleichstellungsbeauftragte der FH Brandenburg oder eine von ihr benannte Vertreterin sowie der Schwerbehindertenvertreter, sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen. Der Fachbereichsrat hat die Möglichkeit, weitere beratende Mitglieder in die Berufungskommission zu wählen.
- (4) Unter den Mitgliedern der Berufungskommission sollen vertreten sein:
 - a. eine oder mehrere hochschulexterne sachverständige Person(en),
 - b. im Falle einer gemeinsamen Berufung mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung nach § 38 Absatz 9 BbgHG, Satz 4 Vertreter dieser Einrichtung.
- (5) Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission erfolgt getrennt nach Statusgruppen, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die sich keiner Gruppe zuordnen lassen. Jede Statusgruppe soll mindestens einen Stellvertreter wählen. Der Grundsatz der Professorenmehrheit in der Berufungskommission ist zu wahren.
- (6) Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sollen Frauen sein, darunter sollen mindestens zwei Hochschullehrerinnen vertreten sein.

§ 7**Verfahrensgrundsätze zur Arbeit der Berufungskommissionen**

- (1) Die Berufungskommission legt den Zeitplan für das gesamte Verfahren, die Auswahlkriterien und die Bewertungsmaßstäbe fest und dokumentiert diese.
- (2) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied darf nur maximal eine Stimme führen.

- (5) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung persönlich anwesend ist. Für die Beschlussfähigkeit muss gleichzeitig die Mehrheit der Professoren anwesend sein.
- (6) Entscheidungen im Umlaufverfahren sind nicht zulässig.
- (7) Mitglieder der Berufungskommission, die an einer Sitzung nicht persönlich anwesend sind, können ihr Votum nur während der Sitzung auch über Audio-/ Videoschaltungen via Internet oder andere Kommunikationsverbindungen abgeben. Ein solches Votum ist demjenigen persönlich anwesender Mitglieder gleichwertig, sofern es vom nicht persönlich anwesenden Mitglied innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung schriftlich bestätigt wird, ansonsten entfällt es.
- (8) Der Berufungskommissionsvorsitzende führt die Geschäfte der Berufungskommission und vertritt die Berufungskommission in allen Gremien. Er ist im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Berufungskommission für die Erstellung des Berufsberichts verantwortlich.

§ 8

Bewerbervorauswahl

- (1) Die Berufungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist und prüft für jede Bewerbung die Erfüllung der formalen Voraussetzungen gem. § 39 BbgHG.
- (2) Die auf der Grundlage der Auswahlkriterien am besten geeignet erscheinenden Bewerber werden für eine hochschulöffentliche Präsentation gemäß § 9 ausgewählt. Bei der Auswahl ist § 7 Abs. 3 BbgHG (Erhöhung des Frauenanteils) besonders zu beachten. Sofern im Fachbereich der zu besetzenden Stelle weniger Hochschullehrerinnen als Hochschullehrer beschäftigt sind, sind Bewerberinnen grundsätzlich zur persönlichen Vorstellung einzuladen, sofern sie die für die Stelle erforderliche Qualifikation besitzen (Ist die Zahl der Bewerberinnen hierfür zu groß, so sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zur persönlichen Vorstellung einzuladen.).
- (3) Wenn die Zahl oder die Qualität der Bewerbungen unzureichend ist, so kann die Berufungskommission eine erneute Veröffentlichung der Ausschreibung beim Dekan beantragen. Der Dekan beantragt beim Präsidenten die erneute Veröffentlichung gem. § 5 Abs. 2. Die Bewerber sind über die erneute Veröffentlichung zu informieren. Eine erneute Veröffentlichung der Ausschreibung ist maximal zweimal zulässig, sonst endet das Verfahren.

§ 9

Auswahlverfahren

- (1) Die nach § 8 Absatz 2 ausgewählten Bewerber werden durch den Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich zur hochschulöffentlichen Präsentation eingeladen. Ihnen wird für die Präsentation ein Vortragsthema vorgegeben. Des Weiteren kann die Berufungskommission vorsehen, dass die Bewerber über ein zusätzliches Thema ihrer Wahl vortragen sowie ein Lehr- und Forschungskonzept vorlegen. Insbesondere ist die pädagogische Eignung nach § 39 Abs. 1 BbgHG geeignet nachzuweisen. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt mindestens ein Gespräch mit der Berufungskommission.
- (2) Zwischen Einladung und hochschulöffentlicher Präsentation sollten mindestens vier Wochen liegen. Die hochschulöffentliche Präsentation soll vorzugsweise im Rahmen der Vorlesungszeit stattfinden und ist rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt zu geben. Alle Studierenden der von der Stellenbesetzung betroffenen Bereiche sind einzuladen und ihnen ist Gelegenheit zur Bewertung der hochschulöffentlichen Präsentation zu geben. Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission werten die studentischen Bewertungen der Präsentation zeitnah aus. Für die Präsentation und das Gespräch mit der Berufungskommission werden mindestens 90 Minuten pro Bewerber eingeplant.
- (3) Die hochschulöffentliche Präsentation ist unter Einbeziehung des studentischen Votums nach der fachlichen und pädagogischen Qualität von der Berufungskommission zu bewerten. Die Bewertung der Präsentation in didaktischer Hinsicht ist das vorrangige Kriterium zur Feststellung der pä-

dagogischen Eignung. Insbesondere wird das didaktische Konzept des Bewerbers und dessen Umsetzung bewertet. Andere Nachweise der pädagogischen Eignung können zusätzlich berücksichtigt werden. Die Berufungskommission soll weitere Bewertungsmaßstäbe heranziehen, muss diese aber für alle Bewerber gleich anwenden.

- (4) Nach Ablauf der hochschulöffentlichen Präsentation und des Gespräches mit der Berufungskommission beschließt diese, welche Bewerber in einer Liste zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags gemäß § 38 Abs. 3, Satz 1 BbgHG benannt werden sollen. Die Liste muss dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) Rechnung tragen. Es ist zu würdigen, inwiefern die Persönlichkeiten, die mit der zu besetzenden Hochschullehrerstelle verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllen und auf Grund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen geeignet sind, den Fachbereich und die Hochschule zu stärken. Die Liste hat im Regelfall die Namen von drei Bewerbern zu enthalten. Eine Reihung wird nicht vorgenommen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme von Nichtbewerbern oder Bewerbern, die keine hochschulöffentliche Präsentation vorgenommen haben, in das Verfahren möglich. Beschließt die Berufungskommission keinen Listenvorschlag zu erzeugen, so ist eine erneute Veröffentlichung der Ausschreibung zu beantragen.

§ 10

Vergleichende Gutachten

- (1) Die Berufungskommission benennt gemäß § 38 Abs. 3 mindestens zwei auswärtige Gutachterinnen und Gutachter zur Erstellung von vergleichenden Gutachten. Unter den Gutachtern soll nach Möglichkeit eine Frau sein. Bei der Auswahl der Gutachter ist darauf zu achten, dass diese frei sind von persönlichen Bindungen zu den zu Begutachtenden.
- (2) Die vergleichenden Gutachten nach § 38 Abs. 3, Satz 2 BbgHG werden vom Vorsitzenden der Berufungskommission auf Grund eines Beschlusses der Berufungskommission eingeholt. Die Gutachter werden gebeten, innerhalb einer Frist von vier Wochen vergleichende Gutachten zu erstellen.
- (3) Die Liste der zu begutachtenden Bewerber ist den Gutachtern in alphabetischer Reihenfolge zu übersenden. Für die Erstellung der Gutachten werden den Gutachtern folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:
- der Ausschreibungstext,
 - die Bewerbungsunterlagen sowie darüber hinaus vorgelegte Unterlagen (Handouts, Vortragsunterlagen oder Lehr- und Forschungskonzepte) der durch die Berufungskommission festgelegten Listenkandidaten,
 - die Kriterien zur Auswahl der Bewerber (sh. § 8 Abs. 1),
 - ein Auszug aus dem BbgHG (§ 38, 39).
- (4) Die vergleichenden Gutachten sollen unter Würdigung der Kriterien zur Auswahl der Bewerber nach § 8 Abs. 1 bei dem Vergleich der Eignung insbesondere folgende Kriterien heranziehen und bewerten:
- die grundsätzliche Eignung der vorgeschlagenen Kandidaten entsprechend dem fachlichen Ausschreibungsprofil der Professorenstelle,
 - den beruflichen Werdegang, die in der beruflichen Praxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten,
 - die besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Kenntnisse oder Methoden nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des BbgHG, nachgewiesen durch
 - Projekte in angewandter Forschung und Entwicklung,
 - Vortrags- und ggfs. Gutachtertätigkeiten,
 - Publikationen,
 - Patente, wissenschaftliche Transferleistungen und nachweislich eingeworbene Drittmittel,
 - Auszeichnungen
 - Erkennbare Lehrerfahrung / Pädagogische Eignung.

§ 11**Berufungsvorschlag**

- (1) Unverzüglich nach Eingang der Gutachten wertet die Berufungskommission die vergleichenden Gutachten aus. Sie kann ergänzende Gutachten einholen, insbesondere wenn von Seiten der Gutachter Bedenken gegen die Berufungsfähigkeit eines Bewerbers bestehen. Alle Gutachten sind im Verfahren zu belassen.
- (2) Anschließend erstellt die Berufungskommission durch Bildung einer Rangfolge aus den Listenkandidaten den Berufungsvorschlag nach Maßgabe des § 38 Absatz 3 BbgHG und beschließt diesen. Dabei ist zu würdigen, inwiefern die Persönlichkeiten die mit der zu besetzenden Hochschullehrerstelle verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllen und auf Grund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen geeignet sind, den Fachbereich und die Hochschule zu stärken.
- (3) Sofern im Fachbereich der zu besetzenden Stelle weniger Hochschullehrerinnen als Hochschullehrer beschäftigt sind, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Berufungsvorschlag bevorzugt zu platzieren, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (§ 38 Abs. 7 BbgHG). Dies gilt für alle Arten von Professuren.
- (4) Bei der Abstimmung sind die Stimmen der Vertreter der einzelnen Statusgruppen separat zu zählen. Für ein positives Votum muss sowohl eine Mehrheit in der Kommission insgesamt als auch innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer vorliegen.

§ 12**Verfahrensdokumentation und Abschlussbericht**

- (1) Zur weiteren Beschlussfassung ist der gesamte Berufungsvorgang innerhalb von 14 Tagen nach Abstimmen des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission zu dokumentieren und ein Abschlussbericht zu erstellen.
- (2) Der Abschlussbericht enthält:
 - eine zusammenfassende Darstellung des gesamten Berufungsverfahrens (einschließlich ggf. abgegebener Sondervoten),
 - Wahl der Mitglieder der Berufungskommission (Protokoll der Fachbereichsratssitzung),
 - Ausschreibung,
 - Vorauswahl der eingegangenen Bewerbungen mit Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen gem. § 39 BbgHG, insbesondere Zusammenstellung der Bewerber, die für die Probevorträge nicht berücksichtigt wurden und die Benennung der Gründe der Nichtberücksichtigung in Kurzform; hierbei ist eine Gruppenbildung möglich; allgemeine Feststellungen zur Nichterfüllung der Ausschreibungsanforderungen sind nicht zulässig,
 - Angabe der prozentualen Anteile von Frauen bei Bewerbung und Einladung,
 - Nachweis der Suche nach Bewerberinnen in speziellen Datenbanken und fachspezifischen Verzeichnissen,
 - Verlauf der Probevorträge und der Befragungen,
 - Ergebnis der studentischen Voten,
 - Feststellung der Listenfähigkeit mit Darstellung der Gründe der Nichtberücksichtigung von Kandidaten für den Berufungsvorschlag,
 - Würdigung der Listenkandidaten u. a. mit wissenschaftlichem oder künstlerischem und beruflichem Werdegang, Veröffentlichungsverzeichnis und einem Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
 - vergleichende Gutachten,
 - abschließendes Votum der Berufungskommission mit Begründung des Berufungsvorschlags unter Auseinandersetzung mit den vergleichenden externen Gutachten,
 - Anlagen.
 - Anlage 1: Auszug aus den Protokollen der Gremiensitzungen
 - a. Anforderung der Professorenstelle (Beschluss des Fachbereichsrates vom xx.xx.xx)
 - b. Denomination der Professorenstelle (Stellungnahme/Beschluss des Senates vom xx.xx.xx)

- c. Wahl der Berufungskommission und des Kommissionsvorsitzenden (Beschluss des Fachbereichsrates vom xx.xx.xx)
 - d. ggf. Nachwahl von Mitgliedern der Berufungskommission (Beschluss des Fachbereichsrates vom xx.xx.xx)
 - e. Entscheidung über den Berufungsvorschlag (Beschluss des Fachbereichsrates vom xx.xx.xx)
 - f. schriftliche Benennung des Kommissionsmitglieds durch den Präsidenten nach § 38 Abs. 2 Satz 2 BbgHG
- Anlage 2: Text der Stellenausschreibung (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg – Nr. yy vom xx.xx.xx)
- Anlage 3: Bewerberübersicht – Stand: xx. Monat xxxx
u. a. mit vollständigem Namen, akademischen Titeln und Privatadressen
- Anlage 4: Bewerbungsunterlagen der Kandidaten des Berufungsvorschlages
- Anlage 5: Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission einschließlich der mit Unterschriften versehenen Anwesenheitslisten
- Anlage 7: Einladungsschreiben an die Bewerber vom xx. xx.xx
- Anlage 8: Hochschulöffentliche Einladung zu den Berufungsvorträgen vom xx.xx.xx
- Anlage 9: Studentische Evaluation
- Anlage 10: Protokoll der Kandidatenvorstellung vom xx.xx.xx einschließlich der mit Unterschriften versehenen Anwesenheitslisten
- Anlage 11: Anschreiben an die Gutachter vom xx.xx.xx
- Anlage 12: Vergleichende Gutachten
- Anlage 13: Protokoll der Abschlusssitzung der Berufungskommission vom xx.xx.xx einschließlich der mit Unterschriften versehenen Anwesenheitslisten
- Anlage 14: Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der FH Brandenburg vom xx.xx.xx
- Anlage 15: Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung der FH Brandenburg vom xx.xx.xx (soweit Schwerbehinderte sich beworben haben)

(3) Die Berufungskommission verabschiedet den Abschlussbericht.

§ 13

Beschlussfassungen

- (1) Der Abschlussbericht wird dem Dekan vorgelegt. Der Dekan leitet den Berufungsvorschlag zusammen mit dem Abschlussbericht dem Fachbereichsrat zur Beratung und Beschlussfassung in seiner nächstmöglichen Sitzung zu. Die Verfahrensdokumentation ist zur Beschlussfassung mit vorzulegen.
- (2) Soll bei Erstberufungen abweichend von § 41 BbgHG keine Befristung erfolgen (sofern die Stelle unbefristet ausgeschrieben worden ist), ist dies bei der Beschlussfassung nach Abs. 1 entsprechend zu begründen.
- (3) Über den Berufungsvorschlag wird im Fachbereichsrat nach Statusgruppen getrennt abgestimmt. Bei Entscheidungen des Fachbereichsrates über Berufungsvorschläge haben alle dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung. Sonstige Mitarbeiter haben kein Stimmrecht.
- (4) Stimmt der Fachbereichsrat der Beschlussvorlage nicht zu, dann entscheidet er darüber, ob das Berufungsverfahren nachzuarbeiten ist, ob es neu / erneut ausgeschrieben werden soll oder ob das Berufungsverfahren beendet wird. Stimmt der Fachbereichsrat der Beschlussvorlage zu, dann leitet der Dekan den gesamten Berufungsvorgang an den Präsidenten weiter.
- (5) Der Präsident leitet unmittelbar eine formale Prüfung des Verfahrens ein. Die Prüfung darf vier Wochen nicht überschreiten. Im Falle von Beanstandungen gibt der Präsident das Verfahren an den Fachbereich zurück und das Verfahren wird nach § 13 Abs. 1 fortgesetzt.

- (6) Nach erfolgter formaler Prüfung legt der Präsident den Berufungsvorgang dem Senat zur Beratung und Beschlussfassung in seiner nächstmöglichen Sitzung vor. Der Senat beschließt über die Berufsliste, wobei bei einer mehrheitlichen Zustimmung zum Vorschlag auch die Mehrheit aus der Gruppe der Hochschullehrer zugestimmt haben muss. Die Beschlussfassung im Senat erfolgt nach Statusgruppen getrennt und ist mit Anwesenheitsliste zu dokumentieren. Sonstige Mitarbeiter haben kein Stimmrecht.
- (7) Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag nicht zu, dann wird dieser Vorschlag an den Fachbereich mit einer Begründung des Senates zurück gegeben und das Verfahren wird nach § 13 Abs. 1 fortgesetzt, sofern es sich um den 1. oder den 2. Vorschlag zur Besetzung dieser Stelle handelt, ansonsten ist das Verfahren beendet.
- (8) Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag zu, dann leitet der Präsident nach Vorlage des zugehörigen unterschriebenen Senatsprotokolls unverzüglich das Verfahren zur Ruferteilung ein.

§ 14

Ruferteilung / Berufungsverhandlung

- (1) Beabsichtigt der Präsident von der Rangfolge des Berufungsvorschlages abzuweichen, informiert er den Senat und Fachbereich und gibt beiden Gremien Gelegenheit zur Stellungnahme auf ihrer jeweils nächsten Sitzung. Die Stellungnahme ist innerhalb von vier Wochen abzugeben.
- (2) Der Präsident erteilt schriftlich den Ruf. Im Ruferteilungsschreiben ist der Bewerber über das weitere Verfahren zu informieren. Dem Bewerber wird mit dem Ruferteilungsschreiben ein Termin für eine Berufungsverhandlung genannt.
- (3) Die Berufungsverhandlung wird von der Hochschulleitung geführt und von der Verwaltung gemeinsam mit dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unter Beachtung des § 3 Zulagensatzung der Fachhochschule Brandenburg vorbereitet. Gegenstand der Berufungsverhandlung ist u. a. der Abschluss einer Zielvereinbarung, welche die Grundlage für die Bezahlung einer Berufungszulage darstellt.
- (4) Nach den Berufungsverhandlungen erhält der Bewerber zeitnah eine schriftliche Fassung des Berufsangebotes, in dem für die Annahme des Angebotes eine Frist von i. d. R. nicht länger als vier Wochen gesetzt wird.
- (5) Nimmt der Kandidat das Berufsangebot an, so ist dies schriftlich zu erklären. Im Anschluss an die Annahme-Erklärung des Berufsangebotes leitet die Verwaltung das Einstellungs- und Ernennungsverfahren ein. Reagiert der Bewerber nicht innerhalb der im Angebotsschreiben gesetzten Frist oder lehnt der Bewerber den Ruf ab, erteilt der Präsident nach Rücksprache mit dem Dekan i. d. R. dem Nächstplatzierten den Ruf. Enthält der Berufungsvorschlag keine Namen mehr, dann endet das Verfahren.

§ 15

Ernennung

Für die Ernennung übersendet die FH Brandenburg dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg folgende Unterlagen in Kopie:

1. schriftliche Ruferteilung,
2. schriftliche Rufannahme,
3. Führungs- und ggf. Gesundheitszeugnis,
4. Protokoll der Berufungsverhandlungen

und bittet um die Festlegung eines Ernennungstermins.

§ 16**Abschluss des Verfahrens**

- (1) Das gesamte Berufungsverfahren ist zu archivieren.
- (2) Nicht berücksichtigte Bewerber werden nach der Ernennung über ihre Nichtberücksichtigung bzw. ihren Listenplatz informiert.
- (3) Bei Vorliegen eines Freiumschlages werden die Bewerbungsunterlagen zurückgesandt.

§ 17**Weiterführung eines befristeten Dienstverhältnisses**

- (1) Für die Weiterführung eines befristeten Dienstverhältnisses bedarf es nicht der erneuten Ausschreibung und Durchführung eines Berufungsverfahrens gem. § 38 BbgHG, sofern die Stelle ursprünglich unbefristet bzw. auch für den Verlängerungszeitraum ausgeschrieben war.
- (2) Befristet beschäftigte Hochschullehrer können nach Ablauf des Befristungszeitraumes in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Angestelltenverhältnis übernommen werden. Die erneute Begründung eines befristeten Dienstverhältnisses ist einmal zulässig (§ 41 Abs. 1 BbgHG).
- (3) Der Antrag gem. Abs. 2 ist durch den Dekan beim Präsidenten einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 1. das zustimmende Votum des Fachbereichsrates,
 2. bei einer Befristung gem. § 41 Abs. 1 Satz 5 BbgHG die Darstellung des weiteren Bedarfs der Professur in Lehre und Forschung,
 3. Darstellung und Bewertung der Leistungen in Lehre, Forschung und der Selbstverwaltung unter besonderer Berücksichtigung
 - der Beteiligung an den Aufgaben der Studienreform und Studienberatung,
 - der Beteiligung an Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre,
 - der Förderung des Wissens- und Technologietransfers (einschl. der Kooperation mit Unternehmen u. ä.),
 - der Einwerbung von Drittmitteln,
 - der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung.
- (4) Der Präsident entscheidet in den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 5 BbgHG nach Stellungnahme des Senates hochschulintern über den Vorschlag zur Weiterführung des Dienstverhältnisses. Über die Entscheidung ist der Hochschullehrer unverzüglich und spätestens sechs Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses zu informieren.
- (5) Vor Ablauf des Befristungszeitraumes ist eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Angestelltenverhältnis möglich, wenn
 - die Stelle ursprünglich unbefristet ausgeschrieben war,
 - der Nachweis eines mindestens gleichwertigen Außenrufes an eine andere Hochschule erbracht oder
 - ein gleichwertiges Angebot eines anderen Arbeitgebers glaubhaft gemacht wird.Das weitere Verfahren erfolgt entsprechend den Absätzen 3 und 4.
- (6) Der Vorschlag zur Weiterführung eines befristeten Dienstverhältnisses ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Genehmigung zuzuleiten.

§ 18**Außerordentliche Berufung nach § 38 Abs. 8 BbgHG**

- (1) Die Berufung einer herausragend ausgewiesenen Persönlichkeit aufgrund exzellenter Lehr- und Forschungsleistungen setzt ein positives Votum des Senates voraus.

- (2) Ein Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung ist nach dem Votum des Senates durch den Präsidenten herbeizuführen.
- (3) Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg kann die Ausschreibung der Stelle entfallen.
- (4) Die Bildung der Berufungskommission erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung mit der Ausnahme, dass der Kommission mindestens je ein Hochschullehrer jedes Fachbereiches der FH Brandenburg angehören soll.
- (5) Die Vorlage von mindestens vier Einzelgutachten ist notwendig. Als Gutachter sind auf dem Berufungsgebiet anerkannte auswärtige Wissenschaftler zu beauftragen. Mindestens zwei Gutachter müssen im Ausland tätig sein. § 8 gilt entsprechend.
- (6) Die weiteren Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 19

Gemeinsame Berufungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit einer wissenschaftlichen Einrichtung ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen der FH Brandenburg und dieser Einrichtung.
- (2) Soll ein Berufungsverfahren gemäß § 38 Abs. 9 BbgHG gemeinsam mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung durchgeführt werden, so bedarf der Ausschreibungstext der Zustimmung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung.
- (3) Sofern die Bestimmungen des Kooperationspartners dies vorsehen, erfolgt die Besetzung der Berufungskommission grundsätzlich nach § 5 Abs. 1. Abweichend hiervon ist die wissenschaftliche Einrichtung berechtigt, die Hälfte der den Gruppen der Hochschullehrer sowie der akademischen Mitarbeiter angehörenden Mitglieder zu bestimmen.
- (4) Bewerber können aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers nach § 58 BbgHG an der Hochschule, die am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligt war, auch berufen werden, ohne dass ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis zum Land begründet wird. In diesem Fall wird der berufene Bewerber in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs beschäftigt mit der Verpflichtung, mindestens zwei Semesterwochenstunden an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Hochschule zu lehren und dem Recht, für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs die Bezeichnung Professor als Berufsbezeichnung zu führen.
- (5) Die weiteren Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 20

Beschäftigung von Gastprofessoren

- (1) Bei vorübergehendem Lehrbedarf bzw. bei vorübergehender Vakanz einer Professur kann der Dekan die Beschäftigung eines Gastprofessors beim Präsidenten beantragen.
- (2) Die Besetzung der Gastprofessur erfolgt durch Entscheidung des Präsidenten unter Beachtung der Einstellungsvoraussetzungen von Professoren nach § 39 BbgHG.
- (3) Mit Gastprofessoren werden Dienstverhältnisse im Angestelltenverhältnis für die Dauer von in der Regel einem Jahr geschlossen. Die Vergütung erfolgt in der Regel analog der Besoldung eines Beamten der Besoldungsgruppe W 2. Abweichungen hiervon sind hinreichend zu begründen.
- (4) Die Verlängerung des Dienstverhältnisses bis zur Dauer von insgesamt höchstens drei Jahren ist auf Antrag des Dekans unter Beifügung einer Begründung hinsichtlich des weiteren Bedarfs an der Gastprofessur auf Beschluss des Präsidenten möglich.

§ 21**Bestellung von Honorarprofessoren nach § 53 BbgHG**

- (1) Zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren gestellt werden, eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit an einer Hochschule vorweisen kann und die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren gemäß § 39 Abs. 1 BbgHG erfüllt. Von diesen Voraussetzungen kann bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen in der beruflichen Praxis abgesehen werden. Zum Honorarprofessor an der FH Brandenburg können nur Personen bestellt werden, die zur Erreichung der Ziele entsprechend dem Leitbild der FH Brandenburg in besonderem Maße beitragen. Das besondere Gewinnungsinteresse ist durch den Fachbereich zu begründen.
- (2) Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche bzw. berufliche Werdegang des Vorgeschlagenen ersichtlich ist,
 - Zeugnis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums,
 - Nachweis der geforderten Voraussetzungen; insbesondere durch Nachweis der besonderen Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, in der Regel nachgewiesen durch eine qualifizierte Promotion oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit; sowie Nachweis der pädagogischen Eignung, nachgewiesen insbesondere durch Lehr- und/oder Ausbildungstätigkeit oder durch Gutachten,
 - Angaben über die von dem Vorgeschlagenen wahrzunehmenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben im Fachbereich,
 - Darlegung der Gründe und der Motivation des Vorgeschlagenen für die angestrebte Honorarprofessur.
- (3) Die Bestellung erfolgt auf Antrag des Fachbereichsrates durch den Präsidenten.
- (4) Honorarprofessoren sind verpflichtet, unentgeltlich und regelmäßig Lehrveranstaltungen durchzuführen. Den Umfang der Lehre bestimmt der Präsident.
- (5) Nach einmaliger Verlängerung kann der Titel „Professor“ im Rahmen der erneuten Beantragung auf Antrag des Fachbereichs unbefristet vergeben werden.
- (6) Die Verfahrensvorschriften der §§ 6, 7 und 10 gelten für die Bestellung von Honorarprofessoren entsprechend. Für jede Bestellung ist eine Berufungskommission zu bilden und die Gremienentscheidungen sind gutachten-gestützt vorzubereiten. Als Gutachter sollen anerkannte fachnahe auswärtige Wissenschaftler gewählt werden.

§ 22**In-Kraft-Treten**

Diese Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 18. April 2012

gez. Prof. Stefan Kim
Vorsitzender des Senates